

Der Staatssekretär

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft
und Ländlichen Raum
Postfach 90 02 25 99105 Erfurt

Thüringer Bauernverband e.V.
Herrn Michael König
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Durchwahl:
Telefon +49 361 573711-010
Telefax +49 361 571711-801

stspostfach@
tmwlr.thueringen.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4199651
Telefax +49 (361) 57-4111199

Anne.Buhlau@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1080-35-7313/5-42-13978/2025

Erfurt, 17.02.2025

Ministerium
für Wirtschaft, Landwirtschaft
und Ländlichen Raum

Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwlr.thueringen.de

wirtschaft.thueringen.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren
Schreiben beigefügte Unterlagen
nicht geklammert oder geklebt sind!

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Landwirtschaft und
Ländlichen Raum finden Sie im Internet
unter [https://wirtschaft.thueringen.de/
datenschutz/](https://wirtschaft.thueringen.de/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden
wir Ihnen eine Papierfassung.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 2 und 3
(Stadion Ost)

Düngeverbot aufgrund des Bodenzustands

Ihr Schreiben vom 10.02.2025

Sehr geehrter Herr König,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Anwendung des Düngeverbotes auf Grund des Bodenzustandes nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung und den hier bestehenden Unsicherheiten in der Praxis, wie auch in der Verwaltung.

Ich habe dies zum Anlass genommen den Sachverhalt in der Fachabteilung nochmals prüfen zu lassen.

Im Ergebnis dessen ist mit Datum vom 13.02.2025 eine Klarstellung an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), als die zuständige Vollzugsbehörde für düngerechtlichen Fragen nochmals dahingehend erfolgt, wie ein „über Nacht angefrorener bzw. überfrorener Boden“ von einem „gefrorenem Boden“ abgegrenzt werden und unter welchen Prämissen jeweils im Einzelfall dann eine Düngung von betroffenen Flächen möglich sein kann.

Das TLLLR wurde gleichzeitig angewiesen, den entsprechenden Passus auf seiner Homepage in den Fachinformationen für jeden zugänglich aufzunehmen.

Im Einzelnen wird dort folgender Auslegungshinweis ergänzt werden:

- Nicht um einen „gefrorenen Boden“ handelt es sich, bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschicht im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird.

Es gilt jedoch uneingeschränkt:

- Auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedecktem Boden ist o.a. Ausbringung von Düngern untersagt.
- Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auch auf benachbarte Flächen sind in jedem Fall zu vermeiden; dabei sind die entsprechenden Vorgaben zu den Abstandsregelungen und Hangneigungen nach § 5 Abs. 2 und 3 DüV ebenfalls jederzeit einzuhalten.

Mit dieser Festlegung können unter Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben zur Ausbringung von Düngern gleichzeitig Strukturschäden des Bodens im Sinne des Bodenschutzes vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Malsch

